

1969	Ausgegeben zu Bonn am 4. September 1969	Nr. 90
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 69	Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes ..... Bundesgesetzbl. III 402-2	1541
1. 9. 69	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ..... Bundesgesetzbl. III 790-3, 790-3-1	1543
1. 9. 69	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut ..... Bundesgesetzbl. III 790-1	1549
1. 9. 69	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) ..... Bundesgesetzbl. III 790-1	1556
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1560

### Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

Vom 1. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

#### „§ 1 a

(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers bedarf der schriftlichen Form. Die Urkunde muß insbesondere enthalten

1. den Barzahlungspreis,
2. den Teilzahlungspreis,
3. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen.

Der Barzahlungspreis ist der Preis, den der Käufer zu entrichten hätte, wenn spätestens bei Übergabe der Sache der Preis in voller Höhe fällig wäre. Der Teilzahlungspreis besteht aus dem Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Käufer zu entrichtenden Raten einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten.

(2) Der Verkäufer hat dem Käufer eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen.

(3) Genügt die Willenserklärung des Käufers nicht den Anforderungen des Absatzes 1, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn die Sache dem Käufer übergeben wird. Jedoch wird in diesem Falle eine Verbindlichkeit nur in Höhe des Barzahlungspreises begründet; der Käufer ist berechtigt, den Unterschied zwischen dem Barzahlungspreis und einer von ihm geleisteten Anzahlung in Teilbeträgen nach dem Verhältnis und in den Fälligkeitszeitpunkten der vereinbarten Raten zu entrichten. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Käufer ohne vorherige mündliche Verhandlung mit dem Verkäufer das auf den Vertragsabschluß gerichtete Angebot auf Grund eines Verkaufsprospektes abgibt, aus dem der Barzahlungspreis, der Teilzahlungspreis sowie die Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen ersichtlich sind.

(5) Der Angabe eines Barzahlungspreises (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) bedarf es nicht, wenn der Verkäufer nur gegen Teilzahlungen verkauft und hierauf im Verkaufsprospekt deutlich erkennbar hinweist.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Für Klagen aus Abzahlungsgeschäften ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Käufer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall,

1. daß der Käufer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;

2. daß der Verkäufer Ansprüche gegen den Käufer im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. Zivilprozeßordnung) anhängig macht.

(3) Erhebt der Käufer im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch (§ 694 Zivilprozeßordnung) oder gegen den Vollstreckungsbefehl. Einspruch (§ 700 Zivilprozeßordnung), so verweist das Gericht von Amts wegen den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht, sofern nicht der Käufer

beantragt hat, von der Verweisung abzusehen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Im übrigen sind die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.“

**Artikel 2**

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 sind auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 finden auch Anwendung auf Klagen aus Abzahlungsgeschäften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970, Artikel 1 Nr. 1 am 1. Juli 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. September 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz  
Horst Ehmke

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

## Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Vom 1. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

##### § 1

##### Allgemeines

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (Abschnitt II), Forstbetriebsverbände (Abschnitt III) und anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt IV).

### Abschnitt II

#### Forstbetriebsgemeinschaften

##### § 2

##### Begriff

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

##### § 3

##### Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft muß mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes;
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefaßten Maßnahmen.

##### § 4

##### Anerkennung

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
  - a) die Aufgabe;
  - b) die Finanzierung der Aufgabe;
  - c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
  - d) Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
  - e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. Wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen:
  - a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;
  - b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlußfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;
5. wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;
6. sie muß mindestens sieben Mitglieder umfassen;
7. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.

#### § 5

##### Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine

Hat der forstwirtschaftliche Zusammenschluß die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihm durch die für die Anerkennung zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden.

#### § 6

##### Widerruf der Anerkennung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraums nicht oder unzulänglich erfüllt hat.

### Abschnitt III

#### Forstbetriebsverbände

#### § 7

##### Begriff und Aufgabe

(1) Forstbetriebsverbände sind Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den in § 2 bezeichneten Zweck verfolgen.

(2) Für die Aufgabe gilt § 3 entsprechend. Sie kann nicht auf die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne erstreckt werden.

#### § 8

##### Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbandes

(1) Ein Forstbetriebsverband kann nur für forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierte Gebiete gebildet werden.

(2) Weitere Voraussetzungen sind, daß

1. der Zusammenschluß nach Größe, Lage und Zusammenhang der in Betracht kommenden Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglicht;
2. der Zusammenschluß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen läßt;
3. mindestens zwei Drittel der Grundstückseigentümer, die zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, der Bildung zustimmen;
4. eine an alle betroffenen Grundstückseigentümer gerichtete Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, eine Forstbetriebsgemeinschaft (Abschnitt II) zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Bei der Aufforderung nach Absatz 2 Nr. 4 hat die Behörde eine Frist zu setzen. Die Frist soll in der Regel ein Jahr betragen und darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(4) Grundstücke, die besonderen öffentlichen Zwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind, können nur mit Einwilligung der Nutzungsberechtigten in einen Forstbetriebsverband einbezogen werden.

#### § 9

##### Bildung eines Forstbetriebsverbandes

(1) Zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes hält die nach Landesrecht zuständige Behörde eine einleitende Versammlung ab, stellt einen Satzungsentwurf und ein vorläufiges Verzeichnis der beteiligten Grundstücke und ihrer Eigentümer auf und beruft die Gründungsversammlung ein.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(3) Der Forstbetriebsverband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Einzelheiten des Gründungsverfahrens, der Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Landesregierungen können ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

#### § 10

##### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder eines Forstbetriebsverbandes sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsrechtes mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber dem Forstbetriebsverband zu erklären.

(2) Die Satzung kann den Beitritt weiterer Mitglieder zulassen.

#### § 11

##### Satzung

(1) Die Satzung wird von den Mitgliedern mit der in § 8 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Mehrheit beschlossen.

(2) Die Satzung des Forstbetriebsverbandes muß Vorschriften enthalten über:

1. seinen Namen und seinen Sitz;
2. seine Aufgabe;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
4. das Stimmrecht der Mitglieder;
5. seine Verfassung, seine Verwaltung und seine Vertretung;
6. den Maßstab für die Umlagen und die Bemessungsgrundlage für Beiträge;
7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung;
8. die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Forstbetriebsverbandes.

(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Absatz 2 gelten entsprechend.

#### § 12

##### **Organe des Forstbetriebsverbandes**

Organe des Forstbetriebsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und, sofern es die Satzung vorsieht, der Verbandsausschuß.

#### § 13

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Sie beschließt über

1. die Höhe der Umlagen und Beiträge;
2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Verwendung von Erträgen;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Änderung der Satzung;
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken durch den Forstbetriebsverband;
6. die Auflösung des Forstbetriebsverbandes;
7. die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

#### § 14

##### **Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis**

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen haben. Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 15

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Forstbetriebsverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 16

##### **Verbandsausschuß**

In der Satzung kann bestimmt werden, daß ein Verbandsausschuß gebildet wird. Diesem können in der Satzung unbeschadet des § 13 Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zur Beschlußfassung zu-

gewiesen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß der Verbandsausschuß bei bestimmten Verwaltungsaufgaben des Vorstandes mitwirkt.

#### § 17

##### **Änderung der Satzung**

(1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Änderung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### § 18

##### **Ausscheiden von Grundstücken**

(1) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzung oder Bestimmung sich auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung oder Erlaubnis endgültig ändert, scheiden aus dem Verbandswald mit der Beendigung der Umwandlung aus.

(2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Verbandswald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgabe des Forstbetriebsverbandes gefährden würde. Für die in § 8 Abs. 4 bezeichneten Grundstücke ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Nutzungsberechtigten es verlangen.

#### § 19

##### **Umlage, Beiträge**

(1) Der Forstbetriebsverband erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage soll regelmäßig nach der Größe der zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke bemessen werden. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist.

(2) Der Forstbetriebsverband kann von den Mitgliedern für bestimmte Zwecke oder Leistungen Beiträge erheben.

#### § 20

##### **Aufsicht**

(1) Der Forstbetriebsverband unterliegt der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften.

(2) Im übrigen bestimmt sich die Aufsicht über den Forstbetriebsverband nach Landesrecht.

#### § 21

##### **Verbandsverzeichnis**

Der Forstbetriebsverband führt ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke, der Eigentümer und

ihrer Stimmrechte. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Anlegung und Führung des Verbandsverzeichnisses zu bestimmen. Die Landesregierungen können ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

#### § 22

##### Auflösung des Forstbetriebsverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder die Auflösung des Forstbetriebsverbandes beschließen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

#### Abschnitt IV

##### Forstwirtschaftliche Vereinigungen

#### § 23

##### Begriff und Aufgabe

(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften,

Forstbetriebsverbänden oder

nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten

zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

(2) Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen nur folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder;
2. Koordinierung des Absatzes;
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

#### § 24

##### Anerkennung

(1) Eine Forstwirtschaftliche Vereinigung wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß geeignet sein, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
  - a) ihre Aufgabe;
  - b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei der Anerkennung den Beitritt einzelner

Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbandes sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.

(3) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

#### Abschnitt V

##### Beihilfen und Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

#### § 25

##### Bestimmungszweck und Höhe der Beihilfen

(1) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Beihilfen für Erstinvestitionen erhalten, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und der Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen. Die Erstinvestitionen der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen müssen Tätigkeiten betreffen, die sie nach § 23 übernehmen können. Der Betrag der Beihilfe darf bei Zuschüssen 40 vom Hundert der Investitionskosten nicht übersteigen.

(2) Außerdem können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel 15 Jahre lang Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung erhalten. Die Zuschüsse dürfen in den ersten fünf Jahren bis zu 40 vom Hundert, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 vom Hundert und für weitere fünf Jahre bis zu 20 vom Hundert der angemessenen Kosten betragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

#### § 26

##### Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 37) findet keine Anwendung auf Beschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften und von Forstbetriebsverbänden, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Eine anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder

bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt VI** **Ergänzende Vorschriften**

### § 27

#### **Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft**

(1) Die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298) gebildeten Forstverbände stehen den Forstbetriebsverbänden gleich, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt.

(2) Die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts stehen den anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften gleich, bis sie nach § 4 ausdrücklich anerkannt sind, längstens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts und für Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 3 und des § 4 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 erfüllt haben und gefördert worden sind.

(3) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft unberührt.

### § 28

#### **Auskunftspflicht**

(1) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) § 179 der Reichsabgabenordnung über die Auskunftspflicht der öffentlichen Behörden und Beamten gegenüber den Finanzämtern ist nicht anzuwenden; unberührt bleibt § 189 der Reichsabgabenordnung über die Pflicht von Behörden und Beamten, dienstlich bekannt gewordene Steuervergehen den Finanzämtern mitzuteilen.

### § 29

#### **Verletzung der Geheimhaltungspflicht**

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

### § 30

#### **Verletzung der Auskunftspflicht**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **Abschnitt VII** **Schlußvorschriften**

### § 31

#### **Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 32

#### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten, unbeschadet der Absätze 3 und 4, folgende Vorschriften außer Kraft:
1. die Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298);
  2. die Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298);
  3. die Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 30. Juni 1943 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 142);
  4. die Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 6. April 1944 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 58);

5. die Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 6. April 1944 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 62);

6. die Verfahrensverordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 30. Juni 1943 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 136).

(3) Auf die nach den in Absatz 2 genannten Vorschriften gegründeten Forstverbände sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Forstbetriebsverbände anzuwenden, sobald ihre Satzungen den

Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden Satzungen der Forstverbände und die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

(4) Die in Absatz 3 genannten Forstverbände haben ihre Satzungen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Kommt die Satzungsänderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht zustande, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die geänderte Satzung erlassen.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. September 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

---



## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Vom 1. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1388), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Um die Ertragsfähigkeit des Waldes zu erhalten und die Holzerzeugung zu fördern, dürfen Saatgut, Pflanzenteile und Pflanzgut der in § 2 genannten Baumgattungen und -arten (forstliches Vermehrungsgut) nur nach diesem Gesetz vertrieben werden.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Saatgut:  
Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;
2. Pflanzenteile:  
Stecklinge, Stechkölzer, Ableger und Pfropfreiser, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;
3. Pflanzgut:  
Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, sowie Wildlinge;
4. generatives Vermehrungsgut:  
Saatgut und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Wildlinge;
5. vegetatives Vermehrungsgut:  
Stecklinge, Stechkölzer, Ableger und Pfropfreiser, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, und daraus gezogene Pflanzen;
6. Ausgangsmaterial:  
a) Bestände und Erhaltungssamenplantagen für generatives Vermehrungsgut,

b) Klone  
für vegetatives Vermehrungsgut;

7. Erhaltungssamenplantage:  
künstliche Pflanzung, die aus Vermehrungsgut eines oder mehrerer amtlich zugelassener Bestände eines einzelnen Herkunftsgebiets hervorgegangen und zur Erzeugung von Saatgut bestimmt ist;
8. Herkunft:  
der Standort, an dem sich eine autochthone oder nicht autochthone Population von Bäumen befindet;
9. Ursprung:  
der Standort, an dem sich eine autochthone Population von Bäumen befindet, oder der Ort, von dem eine eingeführte Population ursprünglich stammt;
10. Herkunftsgebiet:  
für eine bestimmte Gattung, Art, Unterart oder Sorte, das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit ausreichend gleichen ökologischen Gegebenheiten, in denen sich Bestände befinden, die genetisch oder zumindest morphologisch gleichartige und für die Holzerzeugung gleichwertige Merkmale aufweisen. Herkunftsgebiet für in einer Erhaltungssamenplantage erzeugtes Vermehrungsgut ist das Herkunftsgebiet des bei der Anlage der Samenplantage verwendeten Ausgangsmaterials;
11. amtliche Maßnahmen:  
Maßnahmen, die durchgeführt werden
  - a) durch Behörden eines Staates oder
  - b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben;

## 12. Vertreiben:

das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Einfuhr oder die Ausfuhr gelten auch für das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes."

## 2. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Diesem Gesetz unterliegen folgende Baumgattungen und -arten

Abies alba Mill. (Abies pectinata DC)	Weißtanne
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	Roterle
Fagus silvatica L.	Rotbuche
Larix decidua Mill.	Europäische Lärche
Larix leptolepis (Sieb. & Zucc.) Gord.	Japanische Lärche
Picea abies Karst. (Picea excelsa Link.)	Fichte
Picea sitchensis Trautv. et Mey. (Picea menziesii Carr.)	Sitkafichte
Pinus nigra Arn. (Pinus laricio Poir.)	Schwarzkiefer
Pinus silvestris L.	Kiefer
Pinus strobus L.	Weymouths- kiefer
Populus L.	Pappel
Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt. (Pseudotsuga douglasi Carr.; Pseudotsuga menziesii (Mirb.) (Franco.)	Douglasie
Quercus borealis Michx. (Quercus rubra Du Roi.)	Roteiche
Quercus pedunculata Ehrh. (Quercus robur. L.)	Stieleiche
Quercus sessiliflora Sal. (Quercus petraea Liebl.)	Traubeneiche."

## 3. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

(1) Vermehrungsgut darf nur vertrieben werden, wenn es nachweislich von Ausgangsmaterial stammt, das zur Gewinnung von Vermehrungsgut amtlich zugelassen ist. Die §§ 8 und 10a bleiben unberührt.

(2) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann Ausnahmen von Absatz 1 bewilligen für Vermehrungsgut, das

1. für Versuche, wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecke oder

2. für die Ausfuhr, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

bestimmt ist. Das Bundesamt hat dem Antragsteller die für die Zwecke des § 1 Abs. 1 erforderlichen Auflagen zu erteilen, insbesondere zur Vermeidung von Vermischungen mit Vermehrungsgut, das von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt und vertrieben wird. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen hat der Veräußerer jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Antragsteller und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind."

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

(1) Zur Gewinnung von Vermehrungsgut darf nur Ausgangsmaterial zugelassen werden, das wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und keine nachteiligen Anlagen für die Holzerzeugung aufweist. Die Zulassung richtet sich nach den in der Anlage I aufgeführten Grundsätzen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anlage I im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist;

2. die Voraussetzungen für die Zulassung bei bestimmten Baumgattungen und -arten näher zu bezeichnen;

3. Abgrenzung und Bezeichnung der Herkunftsgebiete für generatives Vermehrungsgut der einzelnen Baumgattungen und -arten nach verwaltungstechnischen oder geographischen Gesichtspunkten und gegebenenfalls nach der Höhenlage zu bestimmen."

5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Anerkennungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsstelle" und in § 5 Abs. 1 bis 3 das Wort „Anerkennung" jeweils durch das Wort „Zulassung" ersetzt.

## 6. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle trägt die zugelassenen Bestände und Erhaltungssamenplantagen in ein Erntezulassungsregister und die zugelassenen Klone in ein Baumzucht-

register ein. Für das Ausgangsmaterial wird jeweils angegeben, ob sein Ursprung autochthon oder nicht autochthon ist. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei.

(2) Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen dem Bundesminister unverzüglich mit.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zapfen, Fruchtstände, Früchte, Samen, Wildlinge, Stecklinge, Steckhölzer, Ableger und Ppropfreiser aus zugelassenen Beständen, Erhaltungssamenplantagen und Klonen dürfen vom Ort der Ernte nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn in einem Begleitschein der Bestand, die Erhaltungssamenanlage oder der Klon und die Menge des gewonnenen Vermehrungsguts nach Zahl, Gewicht oder Hohlmaß angegeben sind. Wird das Vermehrungsgut über eine Sammelstelle des Wald- oder Baumbesitzers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten geleitet, so genügt es, wenn der Begleitschein erst bei Entfernung des Vermehrungsguts von der Sammelstelle beigefügt wird.“

b) In Absatz 4 Nr. 1, 2 und 4 werden die Worte „Saat- und Pflanzgut“ durch das Wort „Vermehrungsgut“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Vermehrungsgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nicht eingeführt werden. Eingeführtes Vermehrungsgut und daraus gezogene Pflanzen dürfen nicht vertrieben werden.

(2) Das Bundesamt hat Ausnahmen von Absatz 1 zu bewilligen, wenn

1. Pflanzenteile oder Pflanzgut nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut für Versuche, wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecke eingeführt wird;
3. Vermehrungsgut eingeführt und das daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird;
4. Saatgut zur Aufbereitung eingeführt und das aufbereitete Saatgut ausgeführt wird;
5. Vermehrungsgut

a) hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die

gleiche Gewähr bietet wie das im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene oder erzeugte und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vermehrungsgut,

b) die Ertragsfähigkeit des Waldes oder die Holzerzeugung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht nachteilig beeinflusst und

c) von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage II oder von einem gleichwertigen Zeugnis eines dritten Landes begleitet ist.

(3) Das Bundesamt hat dem Antragsteller mit der Genehmigung die für die Zwecke des § 1 Abs. 1 erforderlichen Auflagen zu erteilen. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

(4) Absatz 1 gilt nicht

1. für Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind;
2. für Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Vermehrungsgut, das vertrieben werden soll, ist bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach folgenden Merkmalen in Partien getrennt zu halten:

1. Gattung und Art sowie gegebenenfalls Unterart und Sorte;
2. Klon  
für vegetatives Vermehrungsgut;
3. Herkunftsgebiet  
für generatives Vermehrungsgut;
4. Herkunftsort und Höhenlage  
für generatives Vermehrungsgut, das nicht von amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial stammt;
5. Ursprung, autochthon oder nicht autochthon;
6. Reifejahr  
für Saatgut;
7. Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling oder als ein- oder mehrfach verschulte Pflanze  
für Pflanzgut.

Die Partien sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind.“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Vermehrungsgut darf nur in Lieferungen vertrieben werden, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 über die Trennung und Kennzeichnung entsprechen und jeweils von einer Urkunde begleitet sind, welche die folgenden Angaben enthält:

1. die Merkmale nach § 9 Abs. 1;
2. die botanische Bezeichnung des Vermehrungsguts;
3. die Bezeichnung des für die Partie verantwortlichen Lieferanten;
4. die Menge;
5. die Worte „Vermehrungsgut aus einer Erhaltungssamenplantage“ für Saatgut aus Erhaltungssamenplantagen und für daraus gezogenes Pflanzgut.

(2) Saatgut darf nur in geschlossenen Pakungen vertrieben werden. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß er beim Öffnen unbrauchbar wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Ausfuhr von Vermehrungsgut, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
2. Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind.“

11. Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Das Bundesamt kann zur Sicherstellung der Versorgung mit Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen als nach diesem Gesetz zum Vertrieb oder zur Einfuhr zulassen, sofern die Bundesrepublik Deutschland hierzu von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt ist. Das Vermehrungsgut ist in dem Zeugnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c und in der Urkunde nach § 10 Abs. 1 als Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen kenntlich zu machen. Im übrigen hat das Bundesamt die erforderlichen Auflagen zu erteilen; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und Beendigung ihres

Betriebs binnen eines Monats der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Vermehrungsgut vertreiben oder für andere gewerbsmäßig aufbereiten.“

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben Kontrollbücher über alle Vorräte, Eingänge, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut zu führen; Geschäftsvorgänge sind unverzüglich einzutragen.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ferner sind die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege zu sammeln.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Kontrollbücher“ die Worte „und die Dauer der Aufbewahrung von Kontrollbüchern, Belegen und sonstigen Unterlagen“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Saat- und Pflanzgut“ jeweils durch das Wort „Vermehrungsgut“ ersetzt.

14. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Proben von Vermehrungsgut fordern.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

15. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Pflanzenteile oder Pflanzgut, die hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind, oder Saatgut

1. vertreibt, obwohl dieses Vermehrungsgut nicht von Ausgangsmaterial stammt, das zur Gewinnung von Vermehrungsgut zugelassen ist;
2. entgegen § 7 Abs. 1 vom Ort der Ernte oder von der Sammelstelle ohne Begleitschein entfernt;
3. entgegen § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 1 Abs. 3 einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder vertreibt;
4. bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung oder der Anzucht nicht nach § 9 Abs. 1 trennt oder kennzeichnet;
5. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 nicht trennt oder kennzeichnet oder ohne Begleiturkunde vertreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 oder § 10a Satz 3 dem Erwerber nicht mitteilt, welche Auflagen das Bundesamt erteilt hat;
2. in einem Begleitschein nach § 7 Abs. 2 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder entgegen § 7 Abs. 2 die Durchschrift des Begleitscheins nicht unverzüglich der zuständigen Stelle übersendet;
3. Saatgut entgegen § 10 Abs. 2 nicht in geschlossenen Packungen mit dem vorgeschriebenen Verschuß vertreibt;

4. der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt;

5. einen Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 11 Abs. 4 fortführt;

6. entgegen § 12 Abs. 1 die Kontrollbücher oder entsprechenden Unterlagen nicht ordnungsgemäß führt oder die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege nicht sammelt;

7. entgegen § 13 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder geforderte Proben nicht gibt oder entgegen § 13 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet;

8. als Antragsteller oder Erwerber einer Auflage nach § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 3 oder § 10a Satz 3 zuwiderhandelt;

9. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Vermehrungsgut, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 bezieht, kann eingezogen werden.“

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Amtliche Zeugnisse über die Herkunft oder die klonale Identität für Zwecke der Ausfuhr werden auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle erteilt.“

18. Das Gesetz erhält folgende Anlagen I und II:

„Anlage I

Zulassungsgrundsätze für Ausgangsmaterial

A. Bestände

1. Ausgangsmaterial: Vorzugsweise werden als Ausgangsmaterial autochthone oder bereits bewährte nicht autochthone Bestände zugelassen.
2. Lage: Die Bestände liegen von schlechten Beständen der gleichen Art und von Beständen einer Art oder Sorte, durch die eine Einkreuzung geschehen kann, genügend weit entfernt. Das Merkmal der Lage ist besonders wichtig, wenn die umliegenden Bestände nicht autochthon sind.
3. Homogenität: Die Bestände weisen eine normale individuelle Variabilität der morphologischen Merkmale auf.
4. Massenleistung: Die Massenleistung ist oft eines der ausschlaggebenden Merkmale für die Zulassung; sie hat in diesem Fall höher

zu sein als die unter gleichen ökologischen Bedingungen als durchschnittlich angesehene Massenleistung.

5. Güte des Holzes: Die Güte ist in Betracht zu ziehen; sie kann in bestimmten Fällen ein ausschlaggebendes Merkmal sein.
6. Form: Die Bestände haben besonders günstige morphologische Merkmale aufzuweisen, die insbesondere hinsichtlich der Gradschäftigkeit des Stamms, der Stellung und Feinheit der Äste und der natürlichen Astreinigung möglichst gut sind. Die Zwieselbildung und der Drehwuchs sollen möglichst selten sein.
7. Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit: Die Bestände müssen im allgemeinen gesund sein und an ihrem Standort eine möglichst gute Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen sowie gegen ungünstige äußere Einflüsse aufweisen.
8. Stammzahl: Die Bestände umfassen eine oder mehrere Baumgruppen, innerhalb deren und zwischen denen eine ausreichende Befruchtungsmöglichkeit besteht. Zur Vermeidung der ungünstigen Folgen der Inzucht haben Bestände eine ausreichende Stammzahl auf einer Mindestfläche aufzuweisen.
9. Alter: Die Bestände enthalten in möglichst großem Umfang Bäume, die ein Alter erreicht haben, das eine klare Beurteilung der oben genannten Merkmale gestattet.

#### B. Erhaltungssamenplantagen

Die Erhaltungssamenplantagen werden derart angelegt, daß eine ausreichende Gewähr dafür besteht, daß das in ihnen erzeugte Saatgut mindestens die durchschnittliche genetische Qualität des Ausgangsmaterials wiedergibt, dem die Samenplantage entstammt.

#### C. Klone

1. Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils A finden entsprechende Anwendung.
2. Die Klone sind nach ihren Unterscheidungsmerkmalen identifizierbar.
3. Die Brauchbarkeit der Klone muß auf Erfahrungen beruhen oder durch ausreichend lange Versuche dargetan sein.

#### Anlage II

##### Herkunftszeugnis<sup>1)</sup>

##### Zeugnis über die klonale Identität<sup>1)</sup>

..... Nr. ....  
(Land)

Es wird hiermit bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut

von den zuständigen Dienststellen kontrolliert worden ist und nach den getroffenen Feststellungen sowie den vorliegenden Unterlagen den folgenden Angaben entspricht:

1. Art des Erzeugnisses: Saatgut/Pflanzenteile/Pflanzgut<sup>1)</sup>: .....
2. Gattung und Art, Unterart, Sorte, Klon<sup>1)</sup>
  - a) gewöhnliche Bezeichnung: .....
  - b) botanische Bezeichnung: .....
3. Herkunftsgebiet<sup>1)</sup>: .....  
Herkunftsort und Höhenlage<sup>1) 2)</sup>: .....
4. Ursprung: Autochthon oder nicht autochthon: .....
5. Reifejahr — für Saatgut<sup>1)</sup>: .....
6. Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling oder verschulte Pflanze<sup>1)</sup>: .....
7. Menge: .....
8. Zahl und Beschreibung der Stücke: .....
9. Kennzeichnung der Stücke: .....
10. Zusätzliche Angaben<sup>1)</sup>: .....

(Dienstsigel)

..... 19 .....

(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Dienststellung)

#### Artikel 2

Die bisherigen Anerkennungen von Waldgebieten und Einzelbäumen werden aufgehoben.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Der Bundesminister wird ermächtigt, das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzugeben. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

#### Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Vermehrungsgut von nicht mehr anerkanntem Ausgangsmaterial, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geerntet ist, darf bis zum 30. Juni

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Für Vermehrungsgut, das nicht von innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial stammt.

1971 vertrieben werden. Aus Vermehrungsgut nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum 30. Juni 1975 vertrieben werden.

(3) Vermehrungsgut, das den neuen Vorschriften über Kennzeichnung und Begleiturkunden nicht entspricht, sich aber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehr befindet, darf bis zum 30. Juni 1971 nach den alten Vorschriften vertrieben werden.

(4) Vermehrungsgut, das den neuen Vorschriften über die Trennung nicht entspricht, darf bis zum 30. Juni 1971 vertrieben werden, sofern die Vermischung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wurde und nach den bisherigen Vor-

schriften zulässig war. Aus Vermehrungsgut nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum 30. Juni 1975 vertrieben werden.

(5) Beim Vertrieb von Vermehrungsgut auf Grund der Übergangsvorschriften nach Absatz 2 und 4 ist für den Erwerber erkennbar anzugeben, daß das Vermehrungsgut von nicht mehr anerkanntem Ausgangsmaterial stammt oder den Trennungsvorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Das gilt nicht, falls sich das Vermehrungsgut bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehr befindet.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt, wer die Angaben nach Absatz 5 vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. September 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

---

**Gesetz  
über die Gemeinschaftsaufgabe  
„Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“  
(Hochschulbauförderungsgesetz)**

Vom 1. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Gemeinschaftsaufgabe**

Der Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken wird von Bund und Ländern nach Maßgabe dieses Gesetzes als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen.

§ 2

**Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinschaftsaufgabe soll so erfüllt werden, daß die wissenschaftlichen Hochschulen als Bestandteil des gesamten Forschungs- und Bildungssystems künftigen Anforderungen genügen. Bund und Länder haben bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe darauf hinzuwirken, daß

1. die wissenschaftlichen Hochschulen nach Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standort ein zusammenhängendes System bilden, durch das ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Forschungs- und Ausbildungsplätzen gewährleistet wird;
2. Forschungsschwerpunkte an den wissenschaftlichen Hochschulen unter Berücksichtigung der hochschulfreien Forschungseinrichtungen gefördert werden;
3. die baulichen Voraussetzungen für ein ausgewogenes Verhältnis von Forschung und Lehre und für eine funktionsgerechte Hochschulstruktur und Neuordnung des Studiums geschaffen werden;
4. eine möglichst günstige Ausnutzung der vorhandenen und neuen Einrichtungen unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage nach Studienplätzen und des langfristig zu erwartenden Bedarfs gewährleistet ist.

§ 3

**Ausbau und Neubau**

Zum Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen gehören im Sinne dieses Gesetzes die Ausgaben für folgende Zwecke:

1. Gesamtplanung einschließlich der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Vorstudien sowie Einzelplanung; Ausgaben für die Gesamtplanung

und die Vorstudien können auch dann berücksichtigt werden, wenn sich die Gesamtplanung auf neue wissenschaftliche Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen bezieht, die noch nicht in die Anlage gemäß § 4 aufgenommen sind;

2. Erwerb der für die einzelnen Bauvorhaben erforderlichen bebauten und unbebauten Grundstücke, einschließlich der Kosten für ihre Freimachung; die Grundstücksfläche ist nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu bemessen; bei nicht erschlossenem Bauland werden zusätzlich höchstens 25 vom Hundert der Grundstücksfläche als Erschließungsanteil für öffentliche Straßen, Wege und Versorgungsleitungen berücksichtigt;
3. Bauten sowie Erschließung und Entschädigung an Dritte in dem für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang, Ersteinrichtung, Außenanlagen, Baunebenleistungen, besondere Betriebs-einrichtungen und Zubehör, wenn die Gesamtkosten für das jeweilige Vorhaben eine Million Deutsche Mark übersteigen;
4. Beschaffung der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen wissenschaftlichen Großgeräte, wenn die Kosten für das einzelne Gerät einschließlich Zubehör 500 000 Deutsche Mark übersteigen;
5. Erwerb von Grundstücken innerhalb des in dem Rahmenplan ausgewiesenen Hochschulgeländes, deren Verwendungszeitpunkt beim Erwerb noch nicht endgültig feststeht (vorsorglicher Grunderwerb).

§ 4

**Wissenschaftliche Hochschulen**

(1) Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten wissenschaftlichen Hochschulen mit ihren Einrichtungen nach dem Stand vom 1. Januar 1969.

(2) Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen in die Anlage aufzunehmen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschule errichtet oder einer wissenschaftlichen Hochschule ein- oder angegliedert sind und deren Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe wegen der Bedeutung für die Gesamtheit wissenschaftspolitisch erforderlich ist. Vor Erlaß der Rechtsver-



ordnung soll der durch Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen errichtete Wissenschaftsrat gehört werden.

#### § 5

##### **Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, bis zum 1. Juli eines jeden Jahres sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Jahr fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

#### § 6

##### **Inhalt des Rahmenplans**

Der Rahmenplan gliedert sich in Angaben über:

1. den gegenwärtigen Ausbaustand und die dem Rahmenplan zugrunde liegenden Zielvorstellungen;
2. die Bauvorhaben und die Beschaffungsvorhaben (wissenschaftliche Großgeräte, vorsorglicher Grunderwerb), jeweils nebst Kosten;
3. die zunächst nur zur Planung vorgesehenen Vorhaben und die für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe erforderlichen Vorstudien, jeweils nebst Kosten;
4. die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel.

#### § 7

##### **Planungsausschuß**

(1) Für die gemeinsame Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; eine Vertretung ist zulässig.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 8

##### **Anmeldung zum Rahmenplan**

(1) Bis zum 1. Februar jedes Jahres gibt jedes Land seine allgemeinen und langfristigen Ziele auf dem Gebiet des Hochschulbaus dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung bekannt und meldet dabei die in § 6 Nr. 2 und 3 genannten Vorhaben zur Aufnahme in den Rahmenplan an. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß

Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung zu § 6 Nr. 2 enthält zu den Bauvorhaben eine allgemeine Erläuterung, Angaben über das Raumprogramm und die Dringlichkeit sowie eine Kostenschätzung nach Erfahrungssätzen; zu den Beschaffungsvorhaben eine allgemeine Erläuterung sowie Angaben über die Kosten. Die Anmeldung enthält ferner Angaben über Folgekosten.

(3) Bei Vorhaben nach § 6 Nr. 3 genügen Angaben über die Ziele und Kosten der Planung oder Vorstudien sowie eine vorläufige Schätzung der Kosten einer späteren Ausführung.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 9

##### **Beteiligung des Wissenschaftsrates**

(1) Die Unterlagen nach § 8 sind zunächst dem Wissenschaftsrat zu übersenden.

(2) Der Wissenschaftsrat soll unbeschadet seiner übrigen Aufgaben bis zum 15. April jedes Jahres Empfehlungen für den Rahmenplan aussprechen.

(3) Empfehlungen nach Absatz 2 sind Beratungsgrundlage des Planungsausschusses. Der Planungsausschuß gibt dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit er von den Empfehlungen abweichen will.

(4) Der Planungsausschuß übersendet dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates eine Ausfertigung des aufgestellten Rahmenplans.

#### § 10

##### **Verfahren nach Aufstellung des Rahmenplans**

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

#### § 11

##### **Durchführung des Rahmenplans**

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe. Sie sollen außerdem regelmäßig den Wissenschaftsrat unterrichten.

#### § 12

##### **Erstattung**

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen

für die in § 6 Nr. 2 und 3 genannten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplans entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem Stand der Maßnahmen und den bereitgestellten Haushaltsmitteln Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Baufortschritts teilt der zuständige Landesminister (Senator) dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung die Höhe der verausgabten Mittel sowie Stand und voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

(3) Soweit die in § 3 Nr. 5 genannten Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist nicht für die Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 3 Nr. 2 in Anspruch genommen werden, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes zurück. Das gleiche gilt, wenn ein auf Grund des Rahmenplans durchgeführtes Vorhaben zweckentfremdet wird, es sei denn, der Planungsausschuß billigt eine andere Verwendung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

#### § 13

##### **Aufstellung des ersten Rahmenplans**

(1) Die Laufzeit des ersten Rahmenplans beginnt am 1. Januar 1972.

(2) Unterlagen nach § 8 für die Aufstellung des ersten Rahmenplans sind dem Wissenschaftsrat bis zum 1. Juli 1970 zu übersenden. Bis zum 1. Januar 1971 soll der Wissenschaftsrat hierzu Empfehlungen aussprechen. Der erste Rahmenplan soll bis zum 1. März 1971 aufgestellt sein.

#### § 14

##### **Übergangsregelung**

(1) Bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages nach § 12 werden — vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 — nur Ausgaben für Leistungen zugrunde gelegt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht werden.

(2) Bei Vorhaben, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Bund und Ländern gemeinschaftlich finanziert wurden, sind bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages nach § 12 Ausgaben des Bundes und der Länder für frühere Leistungen nach Maßgabe der bisherigen Beteiligungssätze anzurechnen.

(3) Für die Zeit bis zum Beginn der Laufzeit des ersten Rahmenplans sollen Bund und Länder Vereinbarungen über die Fortsetzung der bereits bisher gemeinsam geförderten Vorhaben und die Planung und Finanzierung weiterer Vorhaben treffen. Die Vereinbarungen sollen den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

#### § 15

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 16

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. September 1969

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister  
für wissenschaftliche Forschung  
Gerhard Stoltenberg

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Anlage

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg
Freie Universität Berlin	Universität (Landwirtschaftliche Hochschule) Hohenheim
Technische Universität Berlin	Universität Fridericiana Karlsruhe (Technische Hochschule)
Universität Bielefeld	Christian-Albrechts-Universität Kiel
Ruhr-Universität Bochum	Universität zu Köln
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Universität Konstanz
Technische Universität Braunschweig	Medizinische Akademie Lübeck
Universität Bremen	Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
Technische Universität Clausthal	Universität (Wirtschaftshochschule) Mannheim
Technische Hochschule Darmstadt	Philipps-Universität Marburg
Universität Dortmund	Ludwig-Maximilians-Universität München
Universität Düsseldorf	Technische Hochschule München
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt	Universität Regensburg
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau	Universität des Saarlandes
Justus-Liebig-Universität Gießen	Universität (Technische Hochschule) Stuttgart
Georg-August-Universität Göttingen	Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Universität Hamburg	Universität (Medizinisch-Naturwissenschaftliche Hochschule) Ulm
Technische Universität Hannover	Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Tierärztliche Hochschule Hannover	
Medizinische Hochschule Hannover	

---

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1640/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 8. 69	L 210/2
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1641/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 8. 69	L 210/4
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1642/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	22. 8. 69	L 210/6
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1643/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	22. 8. 69	L 210/10
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1644/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	22. 8. 69	L 210/12
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1645/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	22. 8. 69	L 210/14
21. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1646/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	22. 8. 69	L 210/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**